



Stadt Nürnberg · Dietzstraße 4 · 90443 Nürnberg
520.04

Stadt Nürnberg

**Amt für Kinder, Jugendliche
und Familien - Jugendamt**

An alle Schulleitungen

18.12.2014

Das neue Bundeskinderschutzgesetz

Unser Zeichen J/D-Stab

**Jugendamtsleitung
Dr. Kerstin Schröder**

Dietzstraße 4
90443 Nürnberg
Zimmer-Nr. 126
Tel.: 09 11 / 2 31-25 34
Fax: 09 11 / 2 31-84 77

Sehr geehrte Damen und Herren,

seit dem 1.1.2012 ist das Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen (Bundeskinderschutzgesetz - BKiSchG) verabschiedet. Der Schutz von Kindern und Jugendlichen gehört zu den zentralen Aufgaben des Staates.

jugendamt@stadt.nuernberg.de
www.jugendamt.nuernberg.de

Das Jugendamt Nürnberg ist verpflichtet, die neuen gesetzlichen Rahmenbedingungen aus dem Bundeskinderschutzgesetz umzusetzen und dazu gehört die Einbindung der vielen Akteure, an die es mit seinen Anforderungen adressiert ist.

Sprechzeiten:
nach Vereinbarung

Als eine wesentliche Aufgabe der öffentlichen Jugendhilfe soll Beratung und Unterstützung für alle Beteiligten im Kinderschutz bereits im Vorfeld von Beeinträchtigungen für das Kindeswohl angeboten werden.

Öffentliche Verkehrsmittel:
U-Bahn-Linie 1, 11, 2, 21, 3
Haltestelle Plärrer
Bus-Linie 34, 36
Haltestelle Plärrer
U-Bahn-Linie 2, 21, 3
Haltestelle Opernhaus
Straßenbahn-Linie 4, 6
Haltestelle Kohlenhof
S-Bahn-Linie 2
Haltestelle Steinbühl

Auch die Schulen sind verpflichtet, ihre Praxis im Kinderschutz zu qualifizieren.

In § 4 Abs. 1 KKG (Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz) wird die Aufgabe der Lehrer und Lehrerinnen und die damit verbundenen Schritte im Kinderschutz beschrieben (Gesetz ist im Anhang).

Sparkasse Nürnberg
BLZ 760 501 01
Kto.-Nr. 1 010 941
IBAN: DE50760501010001010941
Swift (BIC): SSKNDE77XXX

In Nürnberg haben wir eine Beratungsmöglichkeit für Lehrerinnen und Lehrer zur Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung (§ 4 Abs. 2 KKG) geschaffen, die im Nürnberger Jugendamt mit der Telefonnummer 09 11 / 2 31-27 30 (Insoweit erfahrene Fachkraft) zu den üblichen Geschäftszeiten erreicht werden kann.

Beratung erfolgt zu folgenden Themen:

- Welche Hilfen braucht das Kind/der Jugendliche/die Familie?
- Welche Hilfen können den Eltern angeboten werden, um eine Gefährdung abzuwenden?
- Ist eine sofortige Weitergabe der Informationen über die Anhaltspunkte einer Gefährdung an den Allgemeinen Sozialdienst im Jugendamt erforderlich?
- Welche nächsten Schritte sind in der Schule wichtig?

Sie sind in dieser Beratung befugt, der „insoweit erfahrenen Fachkraft“ die dafür erforderlichen Daten zu übermitteln. Vor einer Übermittlung der Daten sind diese zu pseudonymisieren.

Seite 2 von 3

Wenn die eigenen Möglichkeiten der Schulen (z.B. Schulpsychologischer Dienst) ausgeschöpft sind, und das Ergebnis der Beratung bei der insoweit erfahrenen Fachkraft ergeben hat, dass die Weitergabe der Informationen notwendig ist und die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann, entsteht die Befugnis der Schule dem Jugendamt/ Allgemeinen Sozialdienst (ASD) die Daten des Schülers, der Schülerin zur weiteren Abwendung der Gefährdung mitzuteilen.

Bitte beachten Sie, dass in jedem Fall bei einer akuten Gefährdung eines Schülers/einer Schülerin (z. B. Verletzungen) der ASD sofort einzuschalten ist.

Wir hoffen auf eine weiterhin gute Zusammenarbeit auch im Kinderschutz und bitten Sie um die Weiterleitung dieses Schreibens innerhalb der Schulen.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Kerstin Schröder



Anhang:

Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen – Bundeskinderschutzgesetz

§ 4 Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden

1. Ärztinnen oder Ärzten, Hebammen oder Entbindungspflegern oder Angehörigen eines anderen Heilberufes, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert,
2. Berufspsychologinnen oder -psychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlussprüfung,
3. Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberaterinnen oder -beratern sowie
4. Beraterinnen oder Beratern für Suchtfragen in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist,
5. Mitgliedern oder Beauftragten einer anerkannten Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes,
6. staatlich anerkannten Sozialarbeiterinnen oder -arbeitern oder staatlich anerkannten Sozialpädagoginnen oder -pädagogen oder
7. Lehrerinnen oder Lehrern an öffentlichen und an staatlich anerkannten privaten Schulen

in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sollen sie mit dem Kind oder Jugendlichen und den Personensorgeberechtigten die Situation erörtern und, soweit erforderlich, bei den Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

(2) Die Personen nach Absatz 1 haben zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft. Sie sind zu diesem Zweck befugt, dieser Person die dafür erforderlichen Daten zu übermitteln; vor einer Übermittlung der Daten sind diese zu pseudonymisieren.

(3) Scheidet eine Abwendung der Gefährdung nach Absatz 1 aus oder ist ein Vorgehen nach Absatz 1 erfolglos und halten die in Absatz 1 genannten Personen ein Tätigwerden des Jugendamtes für erforderlich, um eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen abzuwenden, so sind sie befugt, das Jugendamt zu informieren; hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird. Zu diesem Zweck sind die Personen nach Satz 1 befugt, dem Jugendamt die erforderlichen Daten mitzuteilen.

